

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die
Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Encyclica Leonis PP. XIII. de Patrocinio S. Josephi unacum patrocinio Virginis Deiparae pro temporum difficultate implorando. — II. Das Wehrgeſetz vom 11. April 1889. Auszug. — III. Diöceſan-Nachrichten.

I.

Epistola Encyclica Sanctissimi Patris Leonis PP. XIII.

de Patrocinio S. Josephi unacum patrocinio Virginis Deiparae pro temporum difficultate implorando.

VENERABILIBVS FRATRIBVS
PATRIARCHIS PRIMATIBVS ARCHIEPISCOPIBVS EPISCOPIBVS
ALIISQVE LOCORVM ORDINARIIS
PACEM ET COMMVNIONEM CVM APOSTOLICA SEDE HABENTIBVS

LEO PP. XIII.

VENERABILES FRATRES
SALVTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

QVAMQVAM pluries iam singulares toto orbe deprecationes fieri, maioremque in modum commendari Deo rem catholicam iussimus; nemini tamen mirum videatur si hoc idem officium rursus inculcandum animis hoc tempore censemus. — In rebus asperis, maxime cum *potestas tenebrarum* audere quaelibet in perniciem christiani nominis posse videtur, Ecclesia quidem suppliciter invocare Deum, auctorem ac vindicem suum, studio perseverantiaque maiore semper consuevit, adhibitis quoque sanctis caelitibus, praecipueque augusta Virgine Dei genitrice, quorum patrocinio columen rebus suis maxime videt adfuturum. Piarum autem precationum positaeque in divina bonitate spei serius ocius fructus apparet. — Iamvero nostis tempora, Venerabiles Fratres: quae sane christianae reipublicae haud multo minus calamitosa sunt, quam quae fuere unquam calamitosissima. Interire apud plurimos videmus principium omnium virtutum christianarum, fidem: frigere caritatem: subolescere moribus opinionibusque depravatam iuventutem: Iesu Christi Ecclesiam vi et astu ex omni parte oppugnari: bellum atrox cum Pontificatu geri: ipsa religionis fundamenta crescente in dies audacia labefactari. Quo descensum novissimo tempore sit, et quid adhuc agitetur animis, plus est iam cognitum, quam ut verbis declarari oporteat.

Tam difficili miseroque statu, quoniam mala sunt, quam remedia humana, maiora, restat ut a divina virtute omnis eorum petenda sanatio sit. — Hac de caussa faciendum duximus, ut pietatem populi christiani ad implorandam studiosius et constantius Dei omnipotentis opem incitaremus. Videlicet, appropinquante iam mense Octobri, quem Virgini Mariae a *Rosario* dicatum esse alias decrevimus, vehementer hortamur, ut maxima qua fieri potest religione, pietate, frequentia mensis ille totus hoc anno agatur. — Paratum novimus in materna Virginis bonitate perfugium: spesque Nostras non frustra in ea collocatas certo scimus. Si centies illa in magnis christianae reipublicae temporibus praesens adfuit, eum dubitetur, exempla potentiae gratiaeque suae renovaturam, si humiles constantesque preces communititer adhibeantur? Immo tanto mirabilius credimus adfuturam, quanto se diutius obsecrari maluerit.

Sed aliud quoque est propositum Nobis: cui proposito diligentem, ut soletis, Venerabiles Fratres. Nobiscum dabit operam. Scilicet quo se placabiliorem ad preces impertiat Deus, pluribusque deprecatoribus, Ecclesiae suae celerius ac prolixius opituletur, magnopere hoc arbitramur expedire, ut una cum Virgine Deipara castissimum eius Sponsum beatum Iosephum implorare populus christianus praecipua pietate et fidenti animo insuescat: quod optatum gratumque ipsi Virgini futurum, certis de caussis iudicamus. — Profecto hac in re, de qua nunc primum publice dicturi aliquid sumus, pietatem popularem cognovimus non modo pronam, sed velut instituto iam cursu progredientem: propterea quod Iosephi cultum, quem superioribus quoque aetatibus romani Pontifices sensim provehere in maius et late propagare studuerant, postremo hoc tempore vidimus passim nec dubiis incrementis augescere, praesertim postea quam Pius IX fe. rec. decessor Noster sanctissimum Patriarcham, plurimorum Episcoporum rogatu, patronum Ecclesiae catholicae declaravit. — Nihilominus cum tanti referat, venerationem eius in moribus institutisque catholicis penitus inhaerescere, ideo volumus populum christianum voce inprimis atque auctoritate Nostra moveri.

Cur beatus Iosephus nominatim habeatur Ecclesiae patronus, vicissimque plurimum sibi Ecclesia de eius tutela patrocinioque polliceatur, caussae illae sunt rationesque singulares, quod is vir fuit Mariae, et pater, ut putabatur, Iesu Christi. Hinc omnis eius dignitas, gratia, sanctitas, gloria profectae. Certe matris Dei tam in excelso dignitas est, ut nihil fieri maius queat. Sed tamen quia intercessit Iosepho cum Virgine beatissima maritale vinculum, ad illam praestantissimam dignitatem, qua naturis creatis omnibus longissime Deipara antecellit, non est dubium quin accesserit ipse, ut nemo magis. Est enim coniugium societas necessitudoque omnium maxima, quae naturâ suâ adiunctam habet bonorum unius cum altero communicationem. Quocirca si sponsum Virgini Deus Iosephum dedit, dedit profecto non modo vitae socium, virginitatis testem, tutorem honestatis, sed etiam excelsae dignitatis eius ipso coniugali foedere participem. — Similiter augustissima dignitate unus eminet inter omnes, quod divino consilio custos filii Dei fuit, habitus hominum opinione pater. Qua ex re consequens erat, ut Verbum Dei Iosepho modeste subesset, dictoque esset audiens, omnemque adhiberet honorem, quem liberi adhibeant parenti suo necesse est. — Iamvero ex hac duplici dignitate officia sponte sequebantur, quae patribusfamilias natura praescripsit, ita quidem ut domus divinae, cui Iosephus praeerat, custos idem et curator et defensor esset legitimus ac naturalis. Cuiusmodi officia ac munia ille quidem, quoad suppeditavit vita mortalis, revera exercuit. Tueri coniugem divinamque sobolem amore summo et quotidiana assiduitate studuit: res utrique ad victum cultumque necessarias labore suo parare consuevit: vitae discrimen, regis invidia conflatum, prohibuit, quaesito ad securitatem perfugio: in itinerum incommodis exiliique acerbitatibus perpetuus et Virgini et Iesu comes, adiutor, solator extitit. — Atqui domus divina, quam Iosephus velut potestate patria gubernavit, initia exorientis Ecclesiae continebat. Virgo sanctissima quemadmodum Iesu Christi genitrix, ita omnium est christianorum mater, quippe quos ad Calvariae montem inter supremos Redemptoris cruciatus generavit: itemque Iesus Christus tamquam primogenitus est christianorum, qui ei sunt adoptione ac redemptione fratres. — Quibus rebus caussa nascitur, cur beatissimus Patriarcha commendatam sibi peculiari quadam ratione sentiat multitudinem christianorum, ex quibus constat Ecclesia, scilicet innumerabilis isthaec perque omnes terras fusa familia, in quam, quia vir Mariae et pater est Iesu Christi, paterna propemodum auctoritate pollet. Est igitur consentaneum, et beato Iosepho apprime dignum, ut sicut ille olim Nazarethanam familiam, quibuscumque rebus usuvenit, sanctissime tueri consuevit, ita nun patrocinio caelesti Ecclesiam Christi tegat ac defendat.

Haec quidem, Venerabiles Fratres, facile intelligitis ex eo confirmari, quod non paucis Ecclesiae patribus, ipsa adsentiente sacra liturgia, opinio insederit, veterem illum Iosephum, Iacobo patriarcha natum, huius nostri personam adumbrasse ac munera, itemque claritate sua custodis divinae familiae futuri magnitudinem ostendisse. — Sane praeterquam quod idem utrique contigit nec vacuum significatione nomen, probe cognitae vobis sunt aliae eademque perspicuae inter utrumque similitudines: illa inprimis, quod gratiam adeptus est a domino suo benevolentiamque singularem: cumque rei familiari esset ab eodem praepositus, prosperitates secundaeque res herili domui, Iosephi gratiâ, affatim obvenere. Illud deinde maius, quod regis iussu toti regno summa cum potestate praefuit: quo autem tempore calamitas

fructuum inopiam caritatemque rei frumentariae peperisset, aegyptiis ac finitimis tam excellenti providentia consuluit, ut eum rex *salvatore mundi* appellandum decreverit. — Ita in vetere illo Patriarcha huius expressam imaginem licet agnoscere. Sicut alter prosperus ac salutaris rationibus heri sui domesticis fuit, ac mox universo regno mirabiliter profuit, sic alter christiani nominis custodiae destinatus, defendere ac tutari putandus est Ecclesiam, quae vere domus Domini est Deique in terris regnum.

Est vero cur omnes, qualicumque conditione locoque, fidei sese tutelaeque beati Iosephi commendent atque committant. — Habent in Iosepho patresfamilias vigilantiae providentiaeque paternae praestantissimam formam: habent coniuges amoris unanimitalis, fidei coniugalis perfectum specimen: habent virgines integritatis virginalis exemplar eundem ac tutorem. Nobili genere nati, proposita sibi Iosephi imagine, discant retinere etiam in afflictâ fortuna dignitatem: locupletes intelligant, quae maxime appetere totisque viribus colligere bona necesse sit. — Sed proletarii, opifices, quotquot sunt inferiore fortuna, debent suo quodam proprio iure ad Iosephum confugere, ab eoque, quod imitentur, capere. Is enim, regius sanguis, maximae sanctissimaeque omnium mulierum matrimonio iunctus, pater, ut putabatur, filii Dei, opere tamen faciendo aetatem transigit, et quaecumque ad suorum tuitionem sunt necessaria, manu et arte quaerit. — Non est igitur, si verum exquiratur, tenuiorum abiecta conditio: neque solum vacat dedecore, sed valde potest, adiuncta virtute, omnis opificum nobilitari labos. Iosephus, contentus et suo et parvo, angustias cum illa tenuitate cultus necessario coniunctas aequo animo excelsoque tulit, scilicet ad exemplar filii sui, qui acceptâ formâ servi cum sit dominus omnium, summam inopiam atque indigentiam voluntate suscepit. — Harum cogitatione rerum debent erigere animos et aequa sentire egeni et quotquot manuum mercede vitam tolerant: quibus si emergere ex egestate et meliorem statum anquirere concessum est non repugnante iustitia, ordinem tamen providentiâ Dei constitutum subvertere, non ratio, non iustitia permittit. Immo vero ad vim descendere, et quicquam in hoc genere aggredi per seditionem ac turbas, stultum consilium est, mala illa ipsa efficiens plerumque graviora, quorum leniendorum caussâ suscipitur. Non igitur seditiosorum hominum promissis confidant inopes, si sapiunt, sed exemplis patrocinioque beati Iosephi, itemque materna Ecclesiae caritate, quae scilicet de illorum statu curam gerit quotidie maiorem.

Itaque plurimum Nobis ipsi, Venerabiles Fratres, de vestra auctoritate studioque episcopali polliciti: nec sane diffisi, bonos ac pios plura etiam ac maiora, quam quae iubentur, sua sponte ac voluntate facturos, decernimus, ut Octobri toto in recitatione *Rosarii*, de qua alias statuimus, oratio ad sanctum Iosephum adiungatur, cuius formula ad vos una cum his Litteris perferetur; idque singulis annis perpetuo idem servetur. Qui autem orationem supra dictam pie recitaverint, indulgentiam singulis septem annorum totidemque quadragenarum in singulas vices tribuimus. — Illud quidem salutare maximeque laudabile, quod est iam alicubi institutum, mensem Martium honori sancti Patriarchae quotidiana pietatis exercitatione consecrare. Ubi id institui non facile queat, optandum saltem, ut ante diem eius festum in templo cuiusque oppidi principe supplicatio in triduum fiat. — Quibus autem in locis dies decimusnonus Martii, beato Iosepho sacer, numero festorum de praecepto non comprehenditur, hortamur singulos, ut eum diem privata pietate sancte, quoad fieri potest, in honorem Patroni caelestis, perinde ac de praecepto, agere ne recusent.

Interea auspiciem caelestium munerum et Nostrae benevolentiae testem vobis, Venerabiles Fratres, et Clero populoque vestro Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XV. Augusti An. MDCCCLXXXIX. Pontificatus Nostrae Duodecimo.

LEO PP. XIII.

ORATIO

Ad SANCTVM IOSEPHVM.

Ad te, beate Ioseph, in tribulatione nostra confugimus, atque implorato Sponsae tuae sanctissimae auxilio, patrocinium quoque tuum fidenter exposcimus. Per eam, quaesumus, quae te cum imma-

culata Virgine Dei Genitrice coniunxit, caritatem, perque paternum, quo Puerum Iesum amplexus es, amorem, supplices deprecamur, ut ad hereditatem, quam Iesus Christus acquisivit sanguine suo, benignus respicias, ac necessitatibus nostris tua virtute et ope succurras.

Tuere, o Custos providentissime divinae Familiae, Iesu Christi sobolem electam; prohibe a nobis, amantissime Pater, omnem errorum ac corruptelarum luem; propitius nobis, sospitator noster fortissime, in hoc cum potestate tenebrarum certamine e caelo adesto; et sicut olim Puerum Iesum e summo eripuisti vitae discrimine, ita nunc Ecclesiam sanctam Dei ab hostilibus insidiis atque ab omni adversitate defende: nosque singulos perpetuo tege patrocinio, ut ad tui exemplar et ope tua suffulti, sancte vivere, pie emori, sempiternamque in caelis beatitudinem assequi possimus. — Amen.

Vom vorstehenden apostolischen Schreiben wird dem gegenwärtigen Verordnungsblatte auf einem besondern Bogen auch die deutsche und slovenische Uebersetzung beigelegt mit dem Auftrage, den übersehten Text an allen Pfarr- und Kuratialkirchen am letzten Sonntage des laufenden Monats September (eventuell ob der Feier des St. Michael-Patrociniums am vorletzten Sonntage) von der Kanzel vorzulesen. Das Schlußgebet zu Ehren des hl. Joseph aber der mit dem h. ä. Erlasse ddo. 16. September 1883 Z. 2040 (W.-Bl. Nr. V.) für den Monat October angeordneten Rosenkranz-Andacht jedes Mal am Schluß beizufügen.

II.

Auszug aus dem Wehrgeetze vom 11. April 1889.

Das Wehrgeetz vom 5. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151, sammt der Wehrgeetznovelle vom 2. October 1882, R.-G.-Bl. Nr. 153, ist durch das neue

Wehrgeetz vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41,

außer Kraft gesetzt worden. Mit dem Tage der Kundmachung, 13. April 1889, sind die diesbezüglichen Bestimmungen des neuen Wehrgeetzes in Geltung getreten, zu welchen das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im R.-G.-Bl. Nr. 45 eine nähere Durchführungs-Verordnung vom 15. April 1889 erlassen hat.

In Folge dessen werden dem wohllehw. Diöcesanclerus die betreffenden Bestimmungen sowohl des neuen Wehrgeetzes als auch der Durchführungs-Verordnung im Nachstehenden dem vollen Wortlaute nach mitgetheilt:

A) Was die Verehelichung **Stellungspflichtiger** Personen betrifft, so ist Folgendes zu beachten:

a) Das neue Wehrgeetz setzt im § 50 Nachstehendes fest:

§ 50. „Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelücht oder in der dritten Altersklasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden: es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis zu 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

In Betreff dieser Bestimmung des § 50 ist vor Allem zu bemerken, daß das neue Wehrgeetz bezüglich des Eintrittes in das „stellungspflichtige Alter eine Abänderung der bisher in Geltung gestandenen Bestimmung getroffen hat, da nach dem früheren Wehrgeetze der Eintritt in die Wehrpflicht mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das zwanzigste Jahr vollendet, begann, während das neue Wehrgeetz im § 5 bestimmt: „Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.“ Erst mit diesem Zeitpunkte sonach beginnt nunmehr die erste Altersklasse und kommen demgemäß „die im

Jahre 1869 geborenen Wehrpflichtigen erst im Jahre 1890 als erste Altersklasse zur Stellung“ (R.-G.-Bl. Nr. 48 vom 1. J.).

Ferner ist zu bemerken, daß laut der nachstehenden Durchführungs-Verordnung die Landesbehörde zur ausnahmsweisen Ehebewilligung für Stellungspflichtige im Sinne des 2. Absatzes des obigen § 50 delegirt ist.

b) Die Durchführungs-Verordnung enthält folgende nähere Bestimmungen:

„§ 19. Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige.

1. Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der III. Altersklasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersklasse gelöset oder „waffenunfähig“ erklärt (§ 94) oder in der III. Altersklasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung von der Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld mit 30 bis zu 300 Gulden bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

2. Das Strafverfahren steht den politischen Behörden der Heimatsgemeinde, bei zweifelhafter Heimatsberechtigung jener politischen Bezirksbehörde, in deren Stellungsliste der betreffende Stellungspflichtige verzeichnet ist (§ 84), gegen active Militärpersonen den Militärbehörden zu (§ 86).

3. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Uebertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde.

Der gleichen Bestrafung unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Uebertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben.

Das Verfahren und das Erkenntniß steht im letzteren Falle der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu.

Die Verjährungszeit ist eine dreimonatliche und beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes.“

B) In Betreff der Verehelichung der **im Militärverbande stehenden** Personen sind folgende Bestimmungen durch § 61 des neuen Wehrgesetzes festgesetzt:

1. „Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

- a) die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- b) die uneingereichten Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des § 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletzter Absatz);
- d) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
- e) die in der Locoverforgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Uebertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

- a) auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
- b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des § 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung.

2. „Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereichten und der nichtactiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung.“

Der wohlehrw. Diöcesanclerus wird in Betreff der vorstehenden Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes auf Folgendes aufmerksam gemacht:

ad 1. Zu den unter lit. a) erwähnten „activen“ Militärpersonen gehört auch „die zeitlich beurlaubte Mannschaft“ (vergl. kirchl. Verordn.-Bl. Nr. 2351 vom Jahre 1887 IV.); sonach bedarf diese selbstverständlich der militärbehördlichen Ehebewilligung.

Der in lit. c) erwähnte zweite Absatz des § 32 bezieht sich auf eine bevorzugte Kategorie von Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten.

Der ebendasselbst bezogene vorletzte Absatz des § 34 betrifft eine bestimmte Kategorie von solchen Personen, welche wegen „ganz besonders berücksichtigungswürdiger Familienverhältnisse“ die Beurlaubung „auf die Dauer des Friedens“ erhalten haben.

Der Wortlaut des die Strafen wegen einer ohne die erforderliche militärbehördliche Bewilligung stattgefundenen Verhehlung betreffenden § 50 ist ohnehin bereits oben unter lit. A) angeführt.

An den Bestimmungen über die Kompetenz zur Ertheilung der militärbehördlichen Ehebewilligung ist durch das neue Wehrgesetz nichts geändert worden und bleiben sonach auch dermalen noch die mit dem kirchl. Verordn.-Bl. Nr. 2351 vom Jahre 1887 IV. bekanntgegebenen Vorschriften über die Heiraten im k. k. Heere in Geltung.

ad 2. Obwohl die oben unter Ziffer 2 bezeichneten Personen allerdings einer militärbehördlichen Ehebewilligung nicht benöthigen, so haben sie doch selbstverständlich alle jene Nachweise beizubringen, welche auf Grund der sonstigen Gesetze oder Vorschriften zum Behufe einer gültigen und erlaubten Eheschließung erforderlich sind.

Verschieden von der Frage über die Nothwendigkeit einer militärbehördlichen Ehebewilligung ist die Frage über die geistliche Zuständigkeit der im Militärverbande stehenden Eheverwerber, nämlich: ob sie der militärgeistlichen oder aber der gewöhnlichen pfarrlichen (civilgeistlichen) Jurisdiction unterstehen?

In Betreff des geistlichen Jurisdictionsverhältnisses in Ehesachen ist durch das neue Wehrgesetz keine Aenderung eingetreten und gelten sonach auch dermalen noch die mit dem kirchlichen Verordnungsblatt Nr. IV. vom Jahre 1887, SS. 3—9, dem wohlehrw. Diöcesanclerus bekanntgegebenen gesetzlichen Vorschriften.

Indem im Nachstehenden dem wohlehrw. Diöcesanclerus die zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes erlassenen Bestimmungen bezüglich der den Matrikelführern obliegenden Pflichten mitgetheilt werden, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß hiebei der Unterschied zwischen der Verzeichnung der Wehrpflichtigen überhaupt und zwischen der Verzeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse zu beachten ist.

A) Was „die Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer betrifft, so bestimmt der § 15 der Durchführungs-Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, Folgendes;

„1. Die amtlich bestellten Matrikelführer haben jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), beziehungsweise Sterbe-Matrikeln nach dem Muster 1 und Auszüge aus den Sterbe-Matrikeln nach dem Muster 2 zu verfassen.

2. In die Auszüge nach dem Muster 1 sind alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden.

Die bis zum Tage der Uebergabe der Matrikelauszüge vorgekommenen Sterbefälle der darin genannten Personen sind, soweit dies auf Grund der von den Matrikelführern geführten Sterbe-Matrikeln geschehen kann, in die bestimmte Rubrik dieses Auszuges einzutragen.

3. In die Auszüge nach dem Muster 2 sind alle in der Gemeinde verstorbenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollendet haben würden, nach dem Todestage gereiht, einzutragen.

4. Die zur Matrikelführung berufenen Militär-Seelsorger verfassen nach denselben Bestimmungen Matrikel-Auszüge (Muster 3 und 4) und legen dieselben dem Militär-Territorialcommando bis 15. Juli desjenigen Jahres vor, in welchem die Verzeichneten das 18. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden.

5. In Betreff der in den Militärmatricken etwa verzeichneten Angehörigen der Landwehr obliegt den zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorgern die gleiche Verpflichtung. Diese Auszüge werden in analoger Weise an die Landwehrcommanden geleitet, worauf nach den vorstehenden Bestimmungen sinngemäß vorzugehen ist.

6. Die Matrikelauszüge sind bis Ende October jeden Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben; und zwar jene nach Muster 1 an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster 2 an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes."

B) Was die „Bezeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse durch die Matrikelführer“ betrifft, so bestimmt die Durchführungs-Berordnung vom 15. April 1889 Folgendes:

„1. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen haben die Gemeindevorsteher die laut § 15: 1 bis 3 erhaltenen Matrikelauszüge den Matrikelführer im Monate August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersklasse vorangeht.

2. Die Matrikelführer haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis Ende October dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben.

3. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen militärischer Abkunft haben die Militär-Territorial- und Landwehrcommanden die laut § 15: 4 und 5 erhaltenen Matrikelauszüge den Militärseelsorgern am 1. August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersklasse vorangeht.

4. Die Militärseelsorger haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis 1. September den Militär-Territorial- und Landwehrcommanden wieder vorzulegen."

C) Außer den unter A) und B) angeführten Verzeichnungen obliegen den Matrikelführern auch noch in manchen Fällen Ausfertigungen von Familien-Auskünften, welche nach dem unten folgenden Muster 13 zu verfassen sind. Ueber diese Familien-Auskünfte enthält der § 26 der Durchführungs-Berordnung vom 15. April 1889 nebst Anderem nachstehende Weisung:

„Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familienmitgliedes durch den, die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenen Matrikelführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, so müssen diese Umstände, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Vorschrift entscheidend sind, durch besondere Geburts- und Todtenscheine nachgewiesen werden.

Anmerkungen, welche den Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung der Stellungskommission zu wirken, haben die Matrikelführer zu unterlassen."

Die im Vorstehenden erwähnten Muster 1, 2 und 13 sind folgende:

Muster 1.

Ortsgemeinde.

A u s z u g

aus der Tauf- (Geburts-), beziehungsweise Sterbematrikel über die im Jahre 18. . . geborenen Anaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Anaben	Tag der Geburt	Tag und Jahr des etwaigen Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am 18

Amtsiegel.

Unterschrift der Matrikelführers.

Anmerkung. 1. In die Rubrik 7 sind alle zur etwaigen Ausforschung des Verzeichneten dienlichen Angaben, insbesondere die Heimatsgemeinde — insofern sie bekannt ist — aufzunehmen.

2. Papierformat: A.

*N. Mergang
a. S. P.*

Muster 2.

Ortsgemeinde.

Auszug

aus der Sterbematrikel über die im Jahre 18.. geboren in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Knaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Knaben	Tag der Geburt	Tag und Jahr des Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am 18 . . .

Amtsiegel.

Unterschrift des Matrikelführers.

- Anmerkung.** 1. In die Rubrik 7 sind die etwa bekannte Heimatsgemeinde und allfallige zur Ermittlung derselben dienlichen Angaben aufzunehmen.
2. Papierformat: A.

Muster 13.

Anskünfte

aus den Tauf- (Geburts-) und Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über die Familie des N. N. Haus-Nr. in der Ortschaft N....., Gemeinde N.....

Zu- und Vorname, auch sonstiger Beiname	Tag und Jahr der Geburt	Trauungs-jahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Tag u. Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am 18 . . .

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matrikeln.

Amtsiegel.

Unterschrift des Matrikelführers.

- Anmerkung.** 1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reclamirten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es außer der Familie lebt und gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter, ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik Anmerkung — in den ersteren Fällen nebst der Angabe des Aufenthaltsortes — ersichtlich zu machen.
2. Wenn der Wehrpflichtige die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:
a) Großvater,
b) Großmutter,
c) deren sämtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinen, beziehungsweise mit ihren Gatten,
d) die den Ehen dieser Söhne und Töchter entsprossenen Kinder.
Die unter d) Bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Eltern, und zwar nach den Bestimmungen des Punktes 1 aufzuführen.
3. Wird die Begünstigung als einziger Schwiegersohn in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegervaters und des Reclamirten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.
4. Papierformat: A.

Da mit der am 13. April 1889 im Reichsgesetzblatte Nr. 41 erfolgten Kundmachung des neuen Wehrgesetzes vom 11. April l. J. das frühere Wehrgesetz außer Kraft getreten ist, so sind fortan auch nicht mehr die auf Grund des früheren Wehrgesetzes erlassenen Verordnungen bezüglich der diesfälligen Obliegenheiten der Matrikenführer maßgebend, sondern ist sich seitens der Matrikenführer nunmehr genau an die im Vorstehenden mitgetheilten Bestimmungen der Durchführung vom 15. April 1889 zu halten.

Die Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes, welche die für Candidaten des geistlichen Standes, für ausgeweihte Priester und für angestellte Seelsorger festgesetzten Begünstigungen in der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht betreffen, beziehen sich auf:

- A) die bisher bereits erworbenen Begünstigungen;
- B) die Uebergangsbestimmungen;
- C) die künftig statthabenden Begünstigungen.

ad A) Im neuen Wehrgesetz ist im Artikel III Punkt 5 der Grundsatz festgesetzt, daß alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes (Wehrgezetznovelle vom 2. October 1882) gewahrt bleiben, wobei im Uebrigen die Bestimmungen des (unter lit. C. angeführten) § 31 des neuen Wehrgesetzes Anwendung finden.

ad B) Die mittelst Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 48, getroffenen Uebergangsbestimmungen enthalten unter Abschnitt III. Folgendes:

„1. Alle vor der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes bleiben gewahrt.

2. Die im Heere und in der Landwehr befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, welchen die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes erster Abjatz, bereits zuerkannt wurde, sind sofort in die Ersatzreserve zu übersetzen.

Jene Studierenden, welche im dritten Abjatz des ebenerwähnten Paragraphen begründete Begünstigung genießen, bleiben in dem Verhältnisse, welches ihnen das bisherige Gesetz gewährleistet hat. Mit dem Eintritte in die theologischen Studien oder in das Noviziat eines geistlichen Ordens sind sie, den neuen Wehrvorschriften entsprechend, in die Ersatzreserve zu übersetzen.

4. Jene Einjährig-Freiwilligen, auf welche der vorletzte Abjatz des im Punkte 2 erwähnten Paragraphen Anwendung findet, sind sofort in die Ersatzreserve zu übersetzen.

5. Die in der Reserve und in der nichtactiven Landwehr befindlichen Militär-Geistlichen sind durch die Ergänzungsbezirks-Commanden, beziehungsweise Landwehr-Evidenthaltungen aufzufordern, zu erklären, ob sie in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse verbleiben wollen oder bei Ablegung ihrer Charge als Militär-Geistliche die Uebersetzung in die Evidenz der Ersatzreserve anstreben. Die bezüglichlichen Erklärungen haben spätestens Ende September 1889 bei den genannten Commanden einzulangen, sind von denselben zu sammeln und am Ende eines jeden Monates mittelst eines Verzeichnisses dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise dem Landesvertheidigungs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die in die Evidenz der Ersatzreserve gelangenden ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger sind bei ihrem Standeskörper außer Stand zu bringen. Die betreffenden Truppenkörper des Heeres haben eine Abschrift des Haupt-Grundbuchblattes an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu übermitteln.“

ad C) In Betreff der künftig statthabenden Begünstigungen finden sich in dem neuen Wehrgesetz und in der Durchführungs-Berordnung nachstehende Bestimmungen:

a) Das neue Wehrgesetz enthält im § 31 Folgendes: „Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§ 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

- a) jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen, oder Novizen eines geistlichen Ordens sind;

b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a angeführten Studierenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben überetzt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisierungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den beteiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.“

Der oben citirte § 18 a) lautet: „In die Ersatzreserve werden eingetheilt: die Candidaten des geistlichen Standes.“

b) Die Durchführungs-Verordnung vom 15. April 1889 enthält folgende nähere Bestimmungen, welche sich zugleich auf die Modalitäten über Geltendmachung und Zuerkennung der Begünstigung, sowie auf Einsprachen und Berufungen, ferner auf die Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung, auf Erlöschen und Aberkennung derselben beziehen.

Der § 44 der Verordnung bestimmt „im Allgemeinen“ Folgendes:

„1. Auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht können Anspruch erheben: a) die Candidaten des geistlichen Standes“ . . .

„2. Die Begünstigung besteht im Allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve, dann in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen Dienstleistung im Frieden; bei Candidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von jedem Präsenzdienste im Frieden und im Kriege, in der Enthebung von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern in der Ueberetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

Hiezu fügt die Durchführungs-Verordnung bezüglich der Stempelfreiheit oder Stempelpflichtigkeit der Gesuche noch die Bemerkung: „Den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insofern mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufungen wider die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen nothwendigen Belegen — letzteren zu dem bezeichneten Gebrauche — die Stempelfreiheit zu. Alle anderen Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, unterliegen dagegen der Stempelpflicht.“

Nach Voraussendung dieser allgemeinen Bestimmungen über Begünstigungen überhaupt enthält die Durchführungs-Verordnung in den §§ 45—48 vorerst bezüglich der Priesteramts-candidaten insbesondere nähere Bestimmungen. — Im § 45 findet sich unter der Ueberschrift „Anspruch auf die Begünstigung und Art derselben“ Folgendes:

„1. Als Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche des römischen, armenischen und griechischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

a) jene, welche zur Zeit der Stellung in ein Priesterseminar aufgenommen, oder in einen von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studieren und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminar-, beziehungsweise Kloster Vorstandes beibringen;

- b) jene, welche zur Zeit der Stellung Theologen sind, wenn sie nachweisen, daß sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes beibringen, daß er sie nach beendeten Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen wird;
- c) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) Novizen eines geistlichen Ordens sind, wenn sie die schriftliche Bestätigung des Klostervorstandes beibringen, daß sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviziats den theologischen Studien sich widmen werden;
- d) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) die theologischen Studien beginnen, wenn sie sich hierüber ausweisen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes beibringen, daß er sie nach beendeten theologischen Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen wird;
- e) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugniß ihres Diöcesan-Vorstandes vorweisen, daß sie noch Cleriker der Diöcese sind.

Ziffer 2 handelt von den Candidaten des geistlichen Standes der Augsburger und helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, und Ziffer 3 von den Candidaten des Rabbinats.

„4. In jenen Fällen, in welchen das Studium der Theologie durch Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten nachgewiesen wird, ist von der politischen Bezirksbehörde der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums einzuholen, welches dieselbe im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium trifft. Diese Zeugnisse müssen von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigt sein.

5. Alle vorstehend bezeichneten im Wege der Stellung assentirten Candidaten des geistlichen Standes sind nach erfolgter Assentirung, auch wenn sie außer der Altersklasse und Losreihe gestellt werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen.

6. Die gleiche Begünstigung erlangen über ihr Ansuchen diejenigen freiwillig oder im Wege der Stellung Assentirten, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste die theologischen Studien beginnen oder dieselben fortsetzen, und sich hierüber nach den vorstehenden Bestimmungen ausweisen.“

Der § 46 enthält unter der Ueberschrift: „Geltendmachung und Zuerkennung der Begünstigung“ Folgendes:

1. Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscommission geltend zu machen und nachzuweisen.

Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen, können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes geltend machen und nachweisen.

Der erhobene Anspruch ist seitens der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen.

2. Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel vor der zuständigen Stellungscommission. Ueber den Anspruch entscheidet der Vertreter der politischen Behörde nach Einsicht der Acten und gutächtlicher Aeußerung seitens der Vertreter des Heeres und der Landwehr (§ 47: 1). Die Entscheidung wird jedoch nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentirt wurde. Im Gegenfalle ist das Gesuch als gegenstandslos zu behandeln und der Partei zurückzustellen.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentirung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche

- a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Ueberprüfung bestimmt wurden;
- b) im Delegirungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen.

In diesen Fällen ist die Entscheidung jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentirt wird.

3. Eine Ausnahme von der im ersten Absätze des Punktes 2 enthaltenen Bestimmung hat dann einzutreten,

- a) wenn der Anspruch auf die Begünstigung erst nach der Hauptstellung geltend gemacht wurde;

b) wenn die Nachstellung vor der zuständigen Nachstellungscommission zwar erfolgt, die betreffende politische Bezirksbehörde in derselben aber nicht vertreten ist.

In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch in erster Instanz durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche dieselbe dem Ergänzungsbezirks-Commando und der Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Aeußerung mitzutheilen hat (§ 47: 1).

4. Für die Ertheilung der Begünstigung bei Nachzustellenden bleibt jedoch maßgebend, daß der erhobene Anspruch zur Zeit der Hauptstellung, längstens aber bis zum 1. October des Jahres jener Stellung, für welche die Nachstellung erfolgt, bestanden habe und auch noch fortbestehe.

5. Ueber die Entscheidung ist der Partei ein schriftlicher Bescheid — bei Zuerkennung der Begünstigung die Bescheinigung — auszufolgen.

Insofern Einsprachen gegen die Zuerkennung der Begünstigung nach § 47: 1 erhoben wurden, ist die Partei einstweilen nur mündlich zu verständigen.

Bis zur Erledigung der Einsprache bleibt die Entscheidung der politischen Behörde in Kraft.

Die Entscheidung ist in allen Fällen mit kurzer Begründung in die Stellungsliste, die Zuerkennung des Anspruches auch in das Assentprotokoll einzutragen.

6. Den uneingereichten Rekruten und Ersatzreservisten und den im Wege der Stellung assentirten und eingereichten Soldaten — einschließlich der Einjährig-Freiwilligen — ist diese Begünstigung zuzuerkennen, wenn der Anspruch hierauf bereits zum Zeitpunkte jener Hauptstellung, für welche der Betreffende assentirt wurde, aber spätestens am 1. October desselben Jahres bestanden hat und noch fortbesteht; und zwar auch dann, wenn der Anspruch erst nachträglich geltend gemacht wird.

Die documentirten Gesuche sind bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Act mit der eigenen Schlußfassung versehen, dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Aeußerung übermittelt (§ 47: 1).

Wird das Ansuchen in erster Instanz übereinstimmend für begründet erkannt, so hat die betreffende militärische Ergänzungsbehörde die Ueberführung des Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve sofort zu veranlassen.

7. In gleicher Weise wie im vorstehenden Punkte ist vorzugehen, wenn Soldaten nach vollstrecktem Präsenzdienste (§ 45: 6) um die Begünstigung ansuchen.

Der § 47 der Verordnung enthält unter der Ueberschrift: „Einsprachen und Berufungen“ Folgendes:

1. Gegen die Zuerkennung der Begünstigung steht die Einsprache den Vertretern des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise dem Ergänzungsbezirks-Commando und der Landwehr-Evidenthaltung zu.

Der den Einspruch Erhebende hat seine diesbezügliche schriftliche Aeußerung binnen 14 Tagen der politischen Bezirksbehörde zu übergeben. Letztere hat den vollständigen Act unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste der politischen Landesstelle vorzulegen, welche die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Militärterritorial-, beziehungsweise Landwehr-Commando trifft.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird über die Einsprache vom Ministerium für Landesverteidigung und, insofern die Einsprache vom Vertreter des Heeres erhoben wurde, im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium entschieden.

Von der getroffenen Entscheidung hat in allen Fällen das Militärterritorial-Commando, das Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise das Landwehr-Commando, sowohl das Militärterritorial-Commando, als auch die Landwehr-Evidenthaltung in Kenntniß zu setzen.

2. In den im § 46: 2, zweiter Absatz unter a und b angeführten Fällen ist eine eventuelle Einsprache erst nach der thatsächlichen Assentirung in Verhandlung zu nehmen und bis dahin in der Stellungsliste vorzumerken (§ 46: 5, dritter Absatz).

3. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so ist es ihm freigestellt, die Berufung innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Die Berufung ist unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste und aller auf den Fall bezugnehmenden Geschäftstücke seitens der politischen Bezirksbehörde der Landesstelle zur Entscheidung

vorzulegen. Gegen abweisliche Entscheidungen der politischen Landesstelle steht dem Wehrpflichtigen binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung offen.

Wird der Berufung Folge gegeben, so ist die diesfällige Entscheidung auch dem Militärterritorial-Commando mitzutheilen, welches die Ergänzung der Stellungsliste und des Assentprotokolles des Ergänzungsbezirks-Commandos veranlaßt und den Vollzug dieser Entscheidung anordnet, wenn es sich um einen Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) oder um einen vorbehaltlich der Widmung und Eintheilung Assentirten handelt.

Bei Landwehrmännern ist weiters das Landwehr-Commando in Kenntniß zu setzen, welchem die Verständigung der Landwehr-Evidenthaltung obliegt.“

Der § 48 der Verordnung enthält unter der Ueberschrift: „Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung derselben“ Folgendes:

„1. Der Fortbestand des die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesamtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentirung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen.

2. Die Begünstigung erlischt:

- a) wenn der geistliche Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgegeben wird;
- b) wenn Candidaten des geistlichen Standes nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvirung der theologischen Studien ein geistliches Amt erlangen oder bis dahin durch ein Zeugniß des nach der Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft hiezu berufenen Organes nicht nachzuweisen vermögen, daß sie dem Verbande derselben als Candidaten des geistlichen Standes, beziehungsweise einer geistlichen Corporation noch angehören.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt in der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche durch den Diöcesanbischof, beziehungsweise Klostervorstand;

- c) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht wird.

3. Die Anerkennung des Fortbestandes, sowie die Aberkennung der Begünstigung erfolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschluß der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Aeußerung mittheilt.

Für die Einsprachen gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünstigung und für Berufungen gelten die Bestimmungen des § 47. Bis zur Entscheidung bleibt die Begünstigung in Kraft.

4. Bei irrtümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im Instanzenzuge zu entscheiden.

5. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, sind;

- a) jene, welche nach der Losreihe oder als Mindertaugliche der Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr angehören, der militärischen Ausbildung zu unterziehen und sonst in Bezug auf die Ableistung des militärischen Dienstes nach ihrem Assentjahrgange zu behandeln;
- b) die übrigen Heeresdienstpflichtigen aus der Ersatzreserve auszuschneiden und wenn sie den Präsenzdienst nicht abgeleistet haben, innerhalb der Heeres- (Kriegsmarine-) Dienstpflicht zu dem gesetzlichen Präsenzdienste heranzuziehen, in welchem jedoch die etwa vorher zurückgelegte active Dienstpflicht einzurechnen ist;
- c) die übrigen Landwehr-Dienstpflichtigen zur militärischen Ausbildung heranzuziehen und zur Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahrgange zu verhalten.

6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, daß dieser Anspruch schon zur Zeit der Stellung bestanden hat, so ist diese Begünstigung durch das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise die zuständige Landwehr-Evidenthaltung zuerkennen.“

Den Bestimmungen über Priesteramtsandidaten reihen sich die Bestimmungen über ausgeweihte Priester an. Diese sind im § 49 der Verordnung unter der Ueberschrift: „Begünstigung der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger“ enthalten und lauten, wie folgt:

„1. Als ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger sind insbesondere anzusehen und während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen: a) die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche nach erhaltener Priesterweihe, wenn sie hierüber die Bestätigung des Diöcesan- oder Klostersvorstandes beibringen.“ . . .

„2. Stellungspflichtige, welche bei der Stellung eines der vorbezeichneten Verhältnisse nachweisen und tauglich oder mindertauglich sind, werden assentirt und mit zwölfjähriger Dienstpflicht unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen, wobei denselben eine Bescheinigung auszufolgen ist.

Die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt nach den Bestimmungen des § 46, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Assentirung des Bewerbers — auch wenn derselbe außer der Altersklasse und Losreihe gestellt wird — und im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem die Verhältnisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

3. Jene im Stande der Ersatzreserve befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, welche in eines der im Punkte 1 erwähnten Verhältnisse gelangen, haben die bezüglichlichen Nachweise im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz einzufenden.

Gleichzeitig mit der Einbringung dieser Nachweise haben die Betreffenden auch anzumelden, ob sie die Ernennung zum Militär-Seelsorger in der Reserve des Heeres, beziehungsweise in der Landwehr anstreben.

Die zu Militär-Seelsorgern nicht Ernannten sind sofort in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen und mit der Bescheinigung nach dem Muster 12 zu betheilen.

Die zu Militär-Seelsorgern Ernannten sind bei Aufhören dieser Eigenschaft innerhalb ihrer Dienstpflicht ebenfalls in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen.

4. Alle in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben bis zur Vollstreckung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht jährlich im Monate December bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß sie noch in einem der im Punkte 1 bezeichneten Verhältnisse sich befinden. Die politische Bezirksbehörde theilt diese Nachweise nach vorgenommener Prüfung der betreffenden militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz mit.

Kann obiger Nachweis seitens des Wehrpflichtigen nicht erbracht werden, so ist die Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums einzuholen, welches dieselbe hinsichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres stehenden im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium trifft.“

Außer den in Vorstehendem angeführten Begünstigungen der Candidaten des geistlichen Standes ist noch besonders hervorzuheben, daß laut § 108 Z. 2 der Durchführungs-Verordnung jene stellungspflichtigen Candidaten des geistlichen Standes, welche sich im Auslande aufhalten, vom Landesvertheidigungs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium „unter allen Umständen vom Erscheinen vor einer Stellungscommission enthoben werden können.“

Schließlich wird noch bemerkt, daß bezüglich der den Einjährig-Freiwilligen zukommenden Begünstigungen im § 73 Ziffer 2 Folgendes bestimmt ist: Die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes kann nur jenen im Wege der Stellung assentirten Einjährig-Freiwilligen zuerkannt werden, welche zur Zeit ihrer Einreichung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.“ — Die sonstigen Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen sind im fünften Abschnitte §§ 62 ff der Durchführungs-Verordnung geregelt.

III.

Diöcesan-Nachrichten.

Installirt wurden als Pfarrer die Herren: Anton Potočnik zu St. Johann in Razbor, Franz Slavič zu St. Anton am Pachern und Johann Pajek in Bölttschach.

Bestellt wurden die Herren: Martin Matek, Doct. Rom. in jure can. als provisorischer Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an der theologischen Lehranstalt in Marburg und Anton Rančigaj als deutscher Prediger in Cilli; P. Aegydius Tröck, Benediktiner-Ordenspriester, als provis. Pfarradministrator zu St. Georgen an der Peßnitz; als Pfarrprovisoren die Herren: Jakob Zupanič zu St. Oswald im Drauwalde und Josef Rostaher zu St. Georgen in Zdole.

Angestellt wurde wieder als Kaplan der gewesene Provisor Herr Gregor Presečnik in Pöltschach.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne: Anton Askerc nach St. Lorenzen in B.-B., Anton Drozg nach M. Neustift bei Pettau, Andreas Fekonja nach Altenmarkt, Michael Schmid nach Stalis, Johann Spende nach St. Paul, Johann Kozine nach Kostreiniz, Jakob Kočevar nach Gonobiz, Martin Skrbec nach hl. Kreuz bei Sauerbrunn, Alois Vojsk nach Großsonntag, Josef von Pol nach St. Marein und Josef Krajnc nach St. Peter unter Königsberg.

Neu angestellt wurden als Kapläne die Herren: Bartl. Bogataj zu St. Jakob in Dol, Josef Cerjak in Bičez, Josef Gunčer in St. Lorenzen an der Kärntnerbahn, Martin Medved in Tüffer, Johann Munda zu St. Martin am Pächern, Franz Ogrizek zu St. Georgen an der Südbahn, Johann Rotner zu St. Marein, Alois Šuta zu St. Margarethen unter Pettau und Alois Urban zu St. Mary.

In den Lazaristen-Orden ist als Noviz eingetreten Herr Franz Kitak, gewesener Provisor zu St. Oswald im Drauwalde.

Gestorben sind P. Johann Capistran Respet, Kapuziner-Ordenspriester in Cilli am 31. Juli im 30. Lebensjahre, dann die Franziskaner-Ordenspriester: P. Thomas Žunič in Marburg am 26. August im 71. Lebensjahre und P. Celestin Fošner zur hl. Dreifaltigkeit am 1. September im 85. Lebensjahre; dann Franz Jančar, Defizientpriester zu St. Peter bei Radkersburg am 31. August im 70. Lebensjahre.

F. B. Lavanter Ordinariats-Administration in Marburg,
am 6. September 1889.

Franz Kosar,
Capitel-Vicar.

